

Gesetz über die Schulzahnpflege

(Erlassen von der Landsgemeinde 1930)

§1.

Die Schulgemeinden sorgen für die Untersuchung und Kontrolle der Gebisse der Schüler durch einen Schulzahnarzt oder Schulzahnarztpraktiker.

Dem Gesetz sind die Schüler der Primar- und der Repetierschule, sowie der Sekundar- und der Handwerkerschule unterstellt.

§2.

Mit der Ausübung der Schulzahnpflege werden solche Personen betraut, die nach dem Gesetz vom 1. Mai 1927 über die Zahnärzte und Zahnpraktiker zur erwebsmässigen Ausübung der zahnärztlichen Praxis befugt sind.

§3.

Der Regierungsrat organisiert für verschiedene Landesteile, die je nach Bedürfnis zu umschreiben sind, die notwendige Anzahl Schulzahnkliniken und hält sie in erster Linie den Schulgemeinden, in denen keine Zahnärzte oder Zahnpraktiker niedergelassen sind, zur Verfügung.

Diese Schulzahnkliniken sollen womöglich unter der Leitung eidgenössisch diplomierter Zahnärzte stehen.

Den Schulgemeinden steht es frei, einen eidgenössisch diplomierten Zahnarzt als Schulzahnarzt, oder, wo dies nicht möglich ist, einen ortansässigen Zahnpraktiker als Schulzahnarztpraktiker zu wählen, oder sich der Schulzahnklinik anzuschliessen, zu der sich nach ihrer Lage gehören.

Die Wahl eines Schulzahnarztes oder Schulzahnpraktikers bedarf der Bestätigung des Regierungsrates.

§4.

Jede Schulzahnklinik besteht aus einem Zahnarzt oder Zahnpraktiker u. einer Beihilfe. Der Kanton rüstet die von ihm organisierten Schulzahnkliniken mit transportablen Instrumentarien aus.

Die Schulgemeinde stellt ein geeignetes Lokal zur Verfügung.

§5.

Der Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker hat sich einer Schulgemeinde oder mehreren Gemeinden zusammen in der Regel für einen ganzen Arbeitstag zu verpflichten.

Das Nähere regelt die Vollziehungsverordnung.

§6.

Der Schulzahnarzt oder Schulzahnarztpraktiker hat folgende Aufgaben:

- a) er untersucht jährlich in erster Linie die neu in die erste Primarschulklasse eingetretenen Kinder auf den Zustand ihrer Gebisse und ihrer Mundhöhle;
- b) er kontrolliert jährlich die Gebisse der älteren Schüler;
- c) er behandelt die Schüler, soweit er hiezu durch schriftlichen Auftrag des Inhabers der elterlichen Gewalt ermächtigt ist;
- d) er ist für die Förderung einer zweckmässigen Zahnpflege im allgemeinen besorgt;
- e) er erstattet dem Schulrate zu handen der Erziehungsdirektion Bericht über seine Amtsführung.

§7.

Die Kinder sind verpflichtet, sich der Untersuchung und Kontrolle durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker zu unterziehen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Kinder befreit, die sich darüber ausweisen, dass sie sich innerhalb der letzten sechs Monate der Untersuchung oder Kontrolle durch einen privaten Zahnarzt oder Zahnpraktiker unterzogen haben.

§8.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker schriftlich mit der Behandlung des Kindes beauftragen. Mit dem Auftrag verpflichtet er sich zur Bezahlung der tarifmässigen Kosten.

Ein Zwang zur Behandlung der Schüler durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker besteht nicht. Dem Inhaber der elterlichen Gewalt steht es frei, sein Kind durch einen anderen Fachmann behandeln zu lassen.

Dem Regierungsrat ist vorbehalten, die Behandlung durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker als solchen auf gewisse Pflichtleistungen zu beschränken.

§9.

Der Regierungsrat stellt nach Vereinbarung mit den Fachleuten einen Schultarif auf, nach welchem die Kosten für die Behandlung der Schüler veranschlagt und berechnet werden müssen. Der Schultarif ist für sämtliche Schulzahnärzte und Schulzahnpraktiker verbindlich.

§10.

Die Kosten der Untersuchung, der Kontrolle und des Betriebes tragen die Schulgemeinden im Verhältnis der Schülerzahl der verschiedenen Schulen.

Die Kosten der Behandlung gehen zu Lasten des Inhabers der elterlichen Gewalt.

§11.

Der Schulrat kann die Kosten der Behandlung durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker dem Inhaber der elterlichen Gewalt erlassen, wenn dieser in bedürftigen Verhältnissen lebt.

Gegen den Entscheid des Schulrates steht der Rekurs an den Regierungsrat innert vierzehn Tagen offen.

§12.

Die durch dieses Gesetz den Schulgemeinden erwachsenden Kosten werden auf dem ordentlichen Wege gedeckt.

Den Primarschulgemeinden, die ihre Rechnungen ohne Defizit abschliessen, sowie den Sekundarschulgemeinden vergütet der Kanton die Hälfte der ausgewiesenen Kosten.

§13.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1931 in Kraft.

Im Schuljahr 1931/32 werden die Schüler der 1., 2. und 3. Klasse der Primarschule einer ersten Untersuchung unterworfen. In den folgenden Schuljahren unterliegen nur die Schüler der 1. Primarschulklasse der ersten Untersuchung. Die bereits untersuchten Schüler der oberen Klassen werden zur Kontrolluntersuchung herangezogen.

§14.

Der Landrat erlässt die Vollziehungsverordnung.

§15.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.